

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	28.01.2021

### **Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates Runder Tisch Rheinaue 8.3.1**

#### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler fordert die Bezirksregierung auf, ihr rechtzeitig zur Beratung in ihrer Sitzung am 28.01.2021 die Funktionalität des Beweidungskonzeptes unter Ausschluss der Schädigung der Grünlandbiotop schriftlich nachzuweisen.

#### Begründung:

Der Nachweis wurde bereits mit dem Beschluss der Maßnahme als Verpflichtung festgelegt. Er hätte innerhalb eines Jahres ab Bestandskraft des Beschlusses erfolgen müssen. Inzwischen sind zwei Beweidungsperioden abgeschlossen ohne dass diese Verpflichtung erfüllt wurde.

#### Antwort der Verwaltung:

Die Anfrage richtet sich an die Bezirksregierung und wurde dementsprechend an diese weitergegeben. Die Antwort der Bezirksregierung wird im Folgenden inhaltlich wiedergegeben:

#### 1. Rechtskräftige Verankerung der Ausgleichsfläche im Beschluss

Die Beweidungsfläche ist gem. Planfeststellungsbeschluss vom 10.11.2016 in der Form des beigefügten Plans (s. Anlage 1) und gemäß der Erläuterung zur Ausgleichsfläche sowie der Maßnahmenblätter A2a und A2b im Landschaftspflegerischen Begleitplan durch die Bezirksregierung planfestgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss insgesamt wurde aufgrund der Klage verzögert im Oktober 2017 bestandskräftig. Das Beweidungskonzept wurde im Oktober 2018 nach verschiedenen Abstimmungsterminen fristgerecht vorgelegt. Bei dem Beweidungskonzept handelt es sich um eine Konkretisierung des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) und damit basiert das Konzept auch auf dem Landschaftsplan Köln, also einer Satzung der Stadt Köln. Aufgrund des von den Bürgerinnen und Bürgern aufgebauten Drucks und der Wünsche der Bezirksvertretung wurde das Konzept durch geänderte Wegeführung in 2019 außerplanmäßig einvernehmlich verändert. Grundsätzlich kann es sich nach einvernehmlichen Absprachen der Behörden auch immer wieder leicht verändern, da es einer Dynamik unterliegt.

#### 2. Funktionalität (vor Umsetzung)

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme aus der Bezirksregierung erging die hier zitierte Auflage zur Beweidung gem. Pkt. 7.2.10.6 des Planfeststellungsbeschlusses (s. Anlage 2). Mit dieser Auflage sollten verschiedene Rahmenbedingungen genauer einbezogen werden wie z. B. hohe Ansprüche an die Fachkonvention zur Pflege des Grünlandes, Hochwasserabfluss, etc..

Den Nachweis der „Funktionalität“ auch unter Ausschluss der Schädigung der Grünlandbiotop hat der Landesbetrieb durch das vorgelegte Beweidungskonzept (Text und Karten) als Ausführungsplanung zur Ausgleichsmaßnahme sowie auch durch weitere Klärung mit den Fachbehörden erbracht. Mit der „Funktionalität“ war kein Monitoring gemeint sondern eher die Machbarkeit. Die Zustimmung auch als Eigentümer eines Teils der Beweidungsfläche hat die Bezirksregierung dem Landes-

betrieb Straßenbau bereits im April 2019 mitgeteilt.

### 3. Monitoring (während/nach Umsetzung)

Das „Monitoring zum Beweidungskonzept“ ist eine Maßnahme im Rahmen der Umsetzungskontrolle und wurde nicht direkt im Planfeststellungsbeschluss zum Straßenbau festgelegt, sondern dient aufgrund einer internen Absprache der Dokumentation der Beweidung (positive oder negative Entwicklung der Flächen mit Wertung) und als Darlegung für die Fach-Behörden. So kann auch je nach Zustand des Grünlands weiter die Pflege in Abstimmung optimiert werden oder bei Fehlentwicklungen gegengesteuert werden. Dies ist aber vom Grunde eine freiwillige Beweissicherung zur Aufwertung durch Straßen NRW. Da in den Jahren 2019 und 2020 eine Beweidung aufgrund der Zaunzerstörungen nur unter Komplikationen gelaufen ist, ist das Monitoring in 2020 nur abgespeckt erfolgt und wird erst ab 2021 konkreter erfolgen.